

## **Richtlinien**

### **1. Name, Zugehörigkeit**

Die Obstanlage ist eine Gemeinschaft innerhalb des Vereins für Gartenbau und Landschaftspflege Inheiden e. V.

### **2. Ziel und Zweck der Gemeinschaft Obstanlage**

- a) Die Gemeinschaft Obstanlage dient dem Zweck
  - zur Förderung und Pflege des heimischen Obstanbaus
  - zur Erzeugung von Kern- und Steinobst bester Qualität
  - zur Hebung der Leistung von Edelsorten im Obstbau
- b) Das Ziel soll erreicht werden durch
  - gemeinschaftliche Pflanzungen
  - durch gemeinschaftliche Pflege, Schädlingsbekämpfung, Düngung und Bodenbearbeitung.
- c) Es wird jedem Mitglied freigestellt über das von ihm erzeugte Obst frei zu verfügen, da die Gemeinschaft der Förderung des Obstanbaus dient.
- d) Das Gelände der Obstanlage ist gepachtet. Das Eigentum der Mitglieder beschränkt sich ausschließlich auf die von ihm erworbenen Bäume und Sträucher.
- e) Die Beschaffung des Pflanzmaterials und der sonstigen zur Bepflanzung benötigten Hilfsmittel, z. B. Pflanzenschutzmittel, wird durch den Fachwart oder dessen Beauftragten besorgt.
- f) Maschinen, Gebäude, Einfriedigungen usw. sind Eigentum des Vereins für Gartenbau und Landschaftspflege Inheiden e.V.
- g) Innerhalb der Obstanlage finden nachbarrechtliche Bestimmungen, insbesondere über ein notwendig werdendes Betreten des Nachbargrundstückes, z. B. bei der Ernte keine Anwendung.

### **3. Aufnahme in die Gemeinschaft der Obstanlage**

Über die Aufnahme in die Gemeinschaft der Obstanlage entscheidet der Vorstand des Vereins.

## **4. Beendigung der Teilnahme an der Gemeinschaft Obstanlage**

### **a) Durch Kündigung des Mitglieds**

Das Kündigungsschreiben ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Mit Hinweis auf den in Punkt 4 d der Richtlinien genannten Ablauf bestätigt der Vorstand die Kündigung schriftlich.

### **b) Durch Tod**

In diesem Fall setzt sich der Vorstand mit den Angehörigen des Verstorbenen Mitgliedes in Verbindung.

### **c) Durch Ausschluss aus dem Verein bzw. der Obstanlage**

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestrebungen und Ziele der Obstanlage, oder kommt es seinen Verpflichtungen nicht nach, kann es nach vorheriger schriftlicher Ermahnung auf Antrag des Vorstandes von der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Der Ausschluss wird mit der Verkündung des Beschlusses wirksam.

### **d) Ablauf bei Kündigung oder Ausschluss eines Mitglieds**

Das Mitglied hat die Möglichkeit, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand bis zum 30.06. des Folgejahres einen Nachfolger / Käufer zu finden, mit dem der Vorstand einverstanden sein muss. Unterstützend und ohne jede Verpflichtung gegenüber dem ausscheidenden Mitglied versucht der Vorstand ebenfalls einen Nachfolger/Käufer zu finden.

Das ausscheidende Mitglied wird vom Vorstand dem Fachwart mitgeteilt. Er vereinbart mit dem ausscheidenden Mitglied einen Termin um eine Bewertung der Bäume/Sträucher vorzunehmen. Es handelt sich hierbei nur eine Empfehlung, über den Verkaufswert seiner Bäume / Sträucher entscheidet das ausscheidende Mitglied eigenverantwortlich.

Soweit der gefundene Nachfolger/Käufer noch kein Mitglied der Obstanlage ist, wird dieser gebeten, den Antrag auf Mitgliedschaft auszufüllen und an den Vorstand weiterzuleiten. Dem Nachfolger/Käufer wird die Bankverbindung und der vom ausscheidenden Mitglied festgelegte Entschädigungsbetrag mitgeteilt. Die finanzielle Abwicklung findet ausschließlich zwischen ausscheidendem Mitglied und Nachfolger/Käufer statt. Hat das ausscheidende Mitglied den Zahlungseingang des Entschädigungsbetrages bestätigt, erhält der Nachfolger/Käufer einen Schlüssel für die Obstanlage und die Namensschilder an den Bäumen/Sträucher werden ausgetauscht.

Der Verein bzw. die Gemeinschaft Obstanlage ist weder bei Kündigung noch bei Ausschluss dem ausscheidenden Mitglied gegenüber verpflichtet eine Entschädigung zu zahlen.

Sollte innerhalb von 6 Monaten kein Nachfolger gefunden sein, hat das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit bis zum Ende des 7. Monats seine Bäume / Sträucher aus der Anlage zu entfernen. Geschieht das nicht gehen sie in das Vereinsvermögen über.

**Hinweis:** Ein ausscheidendes Mitglied der Obstanlage kann selbstverständlich Mitglied im Verein für Gartenbau und Landschaftspflege bleiben. Dadurch kann es sich weiterhin vom Verein Empfehlungen und Rat für seine privaten Bäume holen.

## **5. Ablauf bei der Abgabe von einzelnen Bäumen innerhalb von Mitgliedern der Obstanlage**

Der Ablauf findet in Anlehnung zu Punkt 4 d der Richtlinien statt. Da es sich hier bei Vorbesitzer und neuem Besitzer um Mitglieder der Obstanlage handelt ( Tauschbörse ), entfällt die Schlüsselübergabe.

Der Vorbesitzer bestätigt den Zahlungseingang des festgelegten Entschädigungsbetrages, danach erfolgt die Namensschildänderung an Bäumen/Sträucher.

## **6. Organe der Obstanlage**

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Belange der Obstanlage.

## **7. Versammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Versammlungen zu jeder Zeit einberufen. Entscheidungen, die auf den außerordentlichen Versammlungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden, sind auch für den Vorstand bindend.

- Gilt für alle Versammlungen  
Die Einladungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor dem Termin.  
Sie werden durch den Vorstand nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Richtlinien müssen mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- Weitere Bestimmung  
Zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Obstanlage durch eine schriftliche Eingabe dieses verlangen.

## **8. Vereinsgeschäfte / Kassenführung**

Der Schriftführer hat über die Versammlungen und deren Beschlüsse genaue Niederschrift zu führen.

Der Schatzmeister hat ein Kassenbuch mit sämtlichen Eintragungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Jede Buchung ist durch einen Beleg zu dokumentieren.

## **9. Auflösung der Obstanlage**

Die Auflösung der Obstanlage kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Obstanlage in der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und mit einfacher Mehrheit dafür stimmen, erfolgen. Sollten nicht  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erschienen sein, ist der Vorstand berechtigt nach 30 Minuten eine weitere Versammlung einzuberufen. Sie entscheidet unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

## **10. Kosten / Umlagebeitrag (siehe Anhang)**

Die Kosten für Bepflanzungen sind vom jeweiligen Mitglied zu zahlen. Neu- und Ersatzbepflanzungen können nur in Absprache mit dem Fachwart erfolgen.

Für die Pacht-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wird je nach Anzahl der Bepflanzung ein jährlicher Umlagebetrag auf Vorschlag des Vorstandes und durch Abstimmung der Mitglieder der Obstanlage festgelegt. Der Umlagebetrag verlängert sich jeweils von Jahr zu Jahr. Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Erhöhung notwendig werden, wird erneut darüber abgestimmt. Der Betrag wird durch SEPA-Basislastschriftverfahren jeweils im Oktober eines Jahres eingezogen.

## **11. Pflegearbeiten**

Bäume und Sträucher werden, um einheitliche und fachgerechte Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, unter der Regie der Fachwarte geschnitten. Es werden auch Lehrgänge durchgeführt bei denen jeder Teilnehmer (wer es möchte) in die Lage versetzt wird, die Pflegemaßnahmen bei seinen Bäumen und Sträuchern selbst zu erledigen.

Schnittholz ist unmittelbar nach erfolgten Pflegemaßnahmen auf dem hierfür vorgesehenen Lagerplatz vom Eigentümer der Bäume zu deponieren. Baumstreifen sind mit einer Breite von ca. 1 Meter von Unkraut freizuhalten. Dabei wird jedem Teilnehmer freigestellt, ob dies durch hacken oder Herbizidspritzungen erfolgt.

Herbizidspritzungen dürfen nur von hierfür ausgebildeten Personen und mit der vereinseigenen Spritze mit Schutzschirm durchgeführt werden.

Beschlossen am 06.11.2015